

## **MERKBLATT FÜR ERBEN BEI ERWERB VON SCHUSSWAFFEN IM RAHMEN DER ERBFOLGE GEM. § 20 WAFFENGESETZ (WAFFG)**

Wer nach dem Tod eines Waffenbesitzers dessen Waffen und/oder Munition in Besitz nimmt, hat dies unverzüglich dem Landkreis Hameln-Pyrmont als Waffenbehörde anzuzeigen.

### **Waffenbesitzkarte (WBK) gem. § 20 WaffG**

Erwirbt anschließend eine Person als Erbe, als Vermächtnisnehmer oder durch Auflage begünstigt, diese Schusswaffen, hat sie **innerhalb eines Monats** die Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. die Ergänzung einer bereits bestehenden Waffenbesitzkarte zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass diese 4 Wochen Frist bereits bei der Inbesitznahme der Waffen (Übernahme/Erbfall) beginnt.

Die WBK kann nur erteilt werden, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Erbe zuverlässig und persönlich geeignet gem. § 5 und § 6 WaffG ist.

### **Benötigte Unterlagen zum Beantragen der Waffenbesitzkarte:**

1. Personalausweis oder Reisepass (bei Ausländern Nationalpass und Aufenthaltstitel)
2. Erbnachweis (Testament, Erbschein oder Vermächtnis)
3. gegebenenfalls Verzichtserklärung der übrigen Erben
4. Sterbeurkunde des Erblassers
5. die Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
6. Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung
7. ausgefüllter Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis

**Bitte schreiben Sie nicht nur die Daten aus der Waffenbesitzkarte des Erblassers ab, sondern vergewissern Sie sich, ob die Daten mit den Daten auf der Waffe übereinstimmen.**

### **Munition:**

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können. Fehlt dieses, muss die Munition an Berechtigte abgegeben werden. Der Besitz von Munition ohne Erlaubnis kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **Bedürfnis – Blockierpflicht**

Zum 01.04.2008 ist eine Änderung des Waffengesetzes für Erben von erlaubnispflichtigen Waffen in Kraft getreten. Demnach müssen Erben, die kein waffenrechtliches Bedürfnis (z.B. als Jäger oder Sportschütze) für die vererbten Waffen geltend machen können, die Waffen mit einem Blockiersystem sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten. Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen, wenn von Ihnen nachgewiesen wird, dass für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

### **Weitere Möglichkeiten:**

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, muss sie innerhalb von vier Wochen an Berechtigte überlassen werden. Es sind folgende Alternativen möglich:

1. Abgabe/Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger mit gültigem Jagdschein, Sportschütze, Waffensammler). Die Berechtigung zum Erwerb von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder eine Waffenhandelserlaubnis nachgewiesen. Falls Sie unsicher sind, ob Sie als Erbe eine Waffe überlassen dürfen, empfehlen wir Ihnen, sich zuvor mit uns oder der für den Wohnort des Käufers zuständigen Waffenbehörde in Verbindung zu setzen. Das Überlassen an

Nichtberechtigte stellt gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG einen Vergehenstatbestand dar.

2. Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist.

3. Abgabe der Waffe bei der Waffenbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont (Email: waffenbehoerde@hameln-pyrmont.de) zur kostenlosen Verwertung/Vernichtung.

Auch das Überlassen (z.B. der Verkauf) von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung bei der zuständigen Behörde zu melden und die Waffenbesitzkarte ist zwecks Austragung vorzulegen. Die Waffenbesitzkarten sind auch dann der Behörde vorzulegen, wenn ein Waffenhändler eine Schusswaffe ausgetragen hat!

#### **Aufbewahrung:**

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gemäß § 36 WaffG ist bei der Antragstellung vorzulegen. Bis zum Abschluss des Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, die Waffen einem Berechtigten vorübergehend zur Aufbewahrung zu überlassen.

#### **Gebühren:**

Ausstellung einer Erben-WBK 35 €. Ausnahme von der Blockierpflicht 35,00 €.

Austragung aus der Waffenbesitzkarte (pro Waffe) 15-20 € (bei Verkauf oder Abgabe)

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer die Inbesitznahme der Waffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder verspätet beantragt, handelt ordnungswidrig. Die **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG).